

Richtlinie zur Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des pädagogischen Fachpersonals in Tageseinrichtungen für Kinder und von Projekten zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit mit Kindern

(Beschluss des Kreisausschusses vom 1. Juli 2020)

Präambel

Der Lahn-Dill-Kreis fördert die qualitätsorientierte Weiterentwicklung einer Infrastruktur, die die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf sowie die Qualität in Tageseinrichtungen verbessert. Auf diesem Grundsatz und auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Jugendhilfeausschuss am 24. Oktober 2018 beschlossen, Qualität entwickelnde und verbessernde Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder weiter zu fördern. Zusätzlich sollen Projekte in Kindertageseinrichtungen gefördert werden, die der Begleitung und Aufarbeitung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im pädagogischen Alltag dienen oder die anderweitige spezifische Themengebiete in der Arbeit mit Kindern unterstützen. Um die sachgerechte Verteilung sicherzustellen, beschließt der Kreisausschuss nachfolgende Richtlinien.

1 Grundsätze der Förderung

- 1.1 Der Lahn-Dill-Kreis fördert kommunale und nicht kommunale Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 1.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung durch Fort- und Weiterbildungen aller pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung.
- 1.3 Gefördert werden auch Projekte zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit mit Kindern aller Altersstufen im Rahmen der Begleitung und Aufarbeitung der Auswirkungen von Virus-Infektionen oder anderer themenbezogener Projekte.
- 1.4 Der Lahn-Dill-Kreis fördert entsprechende Maßnahmen in den Jahren 2019 - 2021 mit einem Betrag in Höhe von jährlich bis zu insgesamt 120.000 Euro. Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse.
- 1.5 Eine Förderung von Maßnahmen durch den Lahn-Dill-Kreis reduziert sich entsprechend, wenn für die jeweilige Maßnahme Fördermittel anderer Träger in Anspruch genommen werden. Fördermittel anderer Träger, z. B. der Abteilung Soziales und Integration beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, von Dachverbänden freier Träger oder des Landes Hessen, haben Vorrang.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht im Übrigen unter dem Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.
- 1.7 Für die Maßnahmen nach Ziffer 1.2 muss der Träger das Personal freistellen.

2 Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung des pädagogischen Fachpersonals nach 1.2

- 2.1 Grundlage der Förderung sind insbesondere §§ 22, 22a, 79, 79a Sozialgesetzbuch, Achter Teil (SGB VIII), §§ 16, 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan.

- 2.2 Der Lahn-Dill-Kreis benennt als ein wesentliches Qualitätsmerkmal im Rahmen von ganzheitlicher Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nachfolgende Themen zur Fördervoraussetzung
- 2.2.1 Qualitätsentwicklung in der Arbeit mit Kindern
- 2.2.2 Teamentwicklung, jedoch nicht Supervision und Integration von Kindern mit Behinderung
- 2.2.3 Weiterentwicklung bestehender Konzeptionen unter Angabe des/der jeweiligen Themenschwerpunkte/s.
- 2.3 Maßnahmen der Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften werden als Inhouse-Veranstaltungen gefördert. Voraussetzung ist, dass alle pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung an der Maßnahme teilnehmen.
Die jährliche Fördersumme beträgt pro Gruppe einer Einrichtung 300,00 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
Der Zusammenschluss von Kitas hat keinen Einfluss auf die Förderung.

3 Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung von Projekten nach 1.3

- 3.1. Der Lahn-Dill-Kreis benennt als ein wesentliches Qualitätsmerkmal im Rahmen von ganzheitlicher Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nachfolgende Themen zur Fördervoraussetzung
- 3.1.1. Projekte zur kindgerechten Aufarbeitung von Virus-Infektionen, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Pandemie. Dies umfasst auch die Anschaffung von unterschiedlichen Sachmaterialien
- 3.1.2 Unterstützung themen- und altersbezogener Projekte des pädagogischen Alltages durch Bezuschussung von projektbezogenen Materialien, Spielmitteln bzw. Kostenübernahme für den Besuch von Vorträgen, Ausstellungen etc.
- Die jährliche Fördersumme beträgt pro Gruppe einer Einrichtung 300,00 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.
Der Zusammenschluss von Gruppen und Kitas hat keinen Einfluss auf die Förderung.

4 Antragsverfahren

- 4.1 Die finanzielle Förderung nach Ziffer 2 und 3 ist beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag nach Ziffer 2 sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, dass die geplante Maßnahme bei oder mit einem nachweislich für die Kinderbetreuung spezialisierten Fortbildungsträger bzw. einer/einem selbständig tätigen Fortbildnerin/Fortbildner stattfindet. Der Antrag muss eine konkrete Zielformulierung und eine Inhaltsbeschreibung entsprechend Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 enthalten. Dem Antrag nach Ziffer 3 ist eine kurze Projektbeschreibung beizufügen. Fördermittel anderer Träger für dieselbe Maßnahme sind im Antrag aufzuführen.
- 4.2 Die Antragstellung nach Ziffer 4.1 muss jeweils bis zum 1. März für das laufende Kalenderjahr erfolgen. Später eingehende Anträge können entsprechend noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel berücksichtigt werden.
- 4.3 Bewilligungen nach Ziffer 4.1 erfolgen nach Freigabe des jeweiligen Haushaltes.

- 4.4 Auszahlungen werden unter Beachtung von Ziffer 4.3 nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege, spätestens bis zum 15.03. des folgenden Haushaltsjahres, vorgenommen.

5 Verwendungsnachweis

- 5.1 Die Träger der Tageseinrichtungen bzw. die Gemeinden und Städte müssen bei Förderung nach Ziffer 2 die Mittelverwendung in Form von Rechnungen (mit Inhaltsangabe zur Veranstaltung) und Zahlungsbeleg/en nachweisen.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Diese „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ treten zum 1. Juli 2020 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. Dezember 2021.
- 6.2 Die „Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der Tageseinrichtungen für Kinder und deren Träger“ vom 14. November 2018 werden zum 30. Juni 2020 aufgehoben.

Wetzlar, den 1. Juli 2020


Wolfgang Schuster
Landrat